

1. Präambel

- 1.1. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die für alle Leistungen gelten, zu denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Subunternehmer einsetzt.
- 1.2. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote/Preise

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot.
- 2.2. Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Lager. Die konkreten Versand- und Lieferkosten sind im Einzelnen zu vereinbaren und abhängig von Größe und Gewicht der Bestellung und der Art der Lieferung.
- 2.3. Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits vom Auftragnehmer vor der Lieferung ein Entsorgungsbeitrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung über Altstoffsammelzentren oder Ähnlichem, hat sodann der Auftraggeber zu sorgen. Bei der Zurverfügungstellung von Ladehilfsmitteln (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber ein Einsatz verrechnet. Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel im einwandfreien Zustand innerhalb von 90 Tagen wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandenen Rückholkosten, zurückgezahlt.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.
- 2.5. Für Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, wird in vollen Verpackungseinheiten geliefert und auch so verrechnet.
- 2.6. Sämtliche angegebenen Preise gelten inklusive Transport-, Versicherungs- und Aufstellungskosten sowie allfälliger Aufschläge der Vorlieferanten und enthalten keine Umsatzsteuer - ausgenommen sind jene, etwa im Falle eines Verbrauchergeschäfts iSd § 1 Abs 1 und 2 KSchG, explizit angegebenen.
- 2.7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, erfolgt der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert und die Gegenleistung zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz und Gewährleistung) werden ausgeschlossen.
- 2.8. Die Berechnung und Angabe der Preise erfolgen in EURO.

3. Kostenvoranschlag

- 3.1. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.

- 3.2. Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

#### 4. Lieferung

- 4.1. Sollte die Lieferung der Ware vereinbart werden, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Art der Lieferung (Paketdienst, Spedition, etc.) hängt von den bestellten Waren ab und wird vom Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, bestimmt.
- 4.2. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferung erfolgt an jener Adresse, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt gegeben hat. Falls möglich, werden die Lieferungen direkt vom Lieferanten vorgenommen.
- 4.3. Teillieferungen sind möglich. Dem Auftraggeber entstehen im Falle von Teillieferungen keine Mehrkosten gegenüber den Lieferkosten bei Gesamtlieferung.
- 4.4. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich dem Auftragnehmer zu melden. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, welche aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung, sobald diese Aufbewahrungsmaßnahmen beginnen.
- 4.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 4.6. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als zugestanden. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferungen von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt.
- 4.7. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist vom Auftragnehmer überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 2 Wochen bzw. bei Sonderbestellungen unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- 4.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Verständigung durch den Auftragnehmer die beim Auftragnehmer gelagerte Ware unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche abzuholen oder durch einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten abholen zu lassen. Für Lagerung nach Liefer- oder Abholterminüberschreitung schuldet der Auftraggeber ein angemessenes Entgelt.
- 4.9. Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKWs vorausgesetzt. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch ihn beauftragte Dritte. Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW. Der Auftraggeber hat für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen.
- 4.10 Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem er die Ware abholt oder er mit der Abholung in Annahmeverzug gerät. Bei Versand der Ware geht die Gefahr hingegen erst auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an den Auftraggeber oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Auftraggeber den Beförderungsvertrag selbst abgeschlossen, ohne dabei eine vom

Auftragnehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Übergabe der Ware an den Beförderer über.

- 4.11 Da die Menge einen deutlichen Einfluss auf die Kalkulation hat, behalten wir uns vor, bei nachträglich deutlicher Reduzierung der Menge oder nicht kompletter Abnahme der vorher vereinbarten Leistungen unsere Abgabepreise nachträglich zu korrigieren oder einen entsprechenden Schadenersatz zu verlangen.

## 5. Warenrücknahme und Umtausch

- 5.1. Ordnungsgemäß und somit mangelfrei ausgefolgte Waren werden vom Auftragnehmer, sofern der Auftraggeber nicht zum Rücktrittsrecht nach FAGG berechtigt ist, grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wird die Rücknahme von Lagerwaren vereinbart, muss die Ware originalverpackt, nicht verschmutzt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sei. Wenn nicht anders vereinbart, werden für Retourwaren ausnahmslos mindestens 10 % Warenrücknahmegebühr (Manipulationsgebühr), unabhängig von eventuell anderen Abzügen nach Prüfung der Waren, sowie bei Bedarf anfallende Rückholkosten, verrechnet. Frachtkosten, auch im Warenpreis enthaltene, können nicht gutgeschrieben werden. Sackware ist grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen. Sollten im Einzelfall besondere Aufwendungen mit Rücknahme und Wiederverkauf verbunden sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine höhere angemessene Manipulationsgebühr in Rechnung zu stellen. Gegen Verrechnung der Frachtkosten wird der Auftragnehmer die Ware auch vom jeweiligen Aufenthaltsort abholen, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist.
- 5.2. Ausgeschlossen ist die Vereinbarung der Rücknahme jedenfalls nach einer Frist von 90 Tagen ab Abhol- bzw. Lieferdatum sowie bei Sonderbestellungen, offenen bzw. angebrachten Paletten, preisreduzierten Restposten, Produkten, welche ihr Haltbarkeitsdatum überschritten haben, sowie Waren, die in gleicher optischer Beschaffenheit nicht mehr lagernd sind.

## 6. Toleranzen

- 6.1. Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Dem Auftraggeber zumutbare, nur geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen sowie Naturprodukten, sind zulässig.
- 6.2. Bei Lieferungen können Farb- und Strukturabweichungen von gezeigten Mustern auftreten. Dies liegt nicht in unserem Einflussbereich, da sich jede Produktionscharge, bedingt durch unbeeinflussbare Produktionsvorgänge, differenzieren kann. Bei jeder Nachbestellung ist zu prüfen, ob die bereits verlegte Charge noch verfügbar ist. Ist dies nicht der Fall, kann nachträglich kein Reklamationsanspruch geltend gemacht werden.

## 7. Mahn- und Inkassospesen

- 7.1. Der Auftraggeber trägt sämtliche angemessene Kosten, die dem Auftragnehmer während oder nach der Vertragsdauer für die außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung erwachsen, sofern der Auftraggeber diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Auftraggebers stehen.
- 7.2. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Zahlungserinnerung einen Beitrag von EUR 5,-, pro erfolgter Mahnung einen Beitrag von EUR 10,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 7.3. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige

Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## **8. Gewährleistung, Garantie und Haftung**

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§992 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 8.2. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und dem mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verbesserung und den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leistet der Auftragnehmer jedoch für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.
- 8.3. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung des Vertrags. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.
- 8.4. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem die Ware bzw. der Vertragsgegenstand in die Sphäre des Auftraggebers gelangt.
- 8.5. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind. Der Auftragnehmer leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom Auftraggeber veranlasste Veränderungen an der Ware verursacht wurden. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 8.6. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort, spätestens aber binnen drei Tagen geltend zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Für Unternehmen hat die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Ware zur Folge. Im Verbrauchergeschäft schränkt die Verletzung der Obliegenheit die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nicht ein.
- 8.7. Der Auftragnehmer gibt gegenüber dem Auftraggeber keine Garantie im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 8.8. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 8.9. Dem Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die

einschlägigen Ö-Normen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostsicherer Ware die Frostsicherheit gemäß der jeweils geltenden Ö-Normen.

- 8.10. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, der Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritt, wegen nicht erzielter Ersparnisse aus Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen. Die gilt nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers, sofern dies dem Auftragnehmer zurechenbar ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen weiters nicht bei Schäden an den Auftragnehmer zu Bearbeitung übergebenen Sachen.
- 8.11. Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebenen Problemdarstellungen sind, von derer Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigem Haftungsausschluss ausgeht.
- 8.12. Allfällige Schadenersatzansprüche oder Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungslegung, sofern diese Ansprüche nicht binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

## 9. Zahlung

- 9.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich prompt nach Lieferung. Der Auftraggeber ist zur Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Die Zahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Sofern die der Auftraggeber nicht binnen vier Wochen ab Rechnungslegung einen schriftlichen und begründeten Einspruch gegen die Rechnung erhebt, gilt die Rechnung als anerkannt.
- 9.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, insbesondere wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, ist ausgeschlossen.
- 9.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 9.4. Ist der Auftraggeber so derartig in Zahlungsverzug, dass auch nur eine offene Rechnung durch den Auftragnehmer eingeklagt werden muss, wird vereinbart, dass hinsichtlich sämtlicher offener Rechnungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber Fälligkeit eintritt und etwaige Skonti oder Rabatte bzw. Nachlässe hinfällig sind.
- 9.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsunfähigkeit des Käufers, d.h. bereits bei einer Zahlungsstockung, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## 10. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bis zur Erlangung des Eigentums durch vollständige Bezahlung sorgsam mit den gelieferten Waren umzugehen.

- 10.3. Erfüllt der Auftraggeber unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung, insbesondere seine Zahlungspflicht aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftragnehmer das jederzeitige Recht, die Ware vom Auftraggeber herauszuverlangen und diese auch ohne Mitwirkung des Auftraggebers und auf dessen Kosten einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt des Auftragnehmers dar, außer der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich den Rücktritt.
- 10.4. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware dem Zugriff Dritter ausgesetzt sein, insbesondere gepfändet oder beschlagnahmt werden, oder aber beschädigt oder vernichtet werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich, längstens binnen drei Tagen schriftlich zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, ist der Auftraggeber weiter verpflichtet, diesen darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 10.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Schäden zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware entstehen.
- 10.6. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen stellen – auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und/oder verrechnet werden – einen einheitlichen Auftrag dar.
- 10.7. Bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer jetzt schon seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung, Be- oder Verarbeitung der Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. durch einen entsprechenden Vermerk ersichtlich zu machen.
- 10.8. Befindet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, bei ihm eingehende Erlöse aus dem Weiterverkauf der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren auszusondern und diese für den Auftragnehmer zu halten. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer werden in den Grenzen des jeweils gelten Versicherungsgesetzes hiermit an den Auftragnehmer abgetreten.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN- Kaufrechts, Anwendung.
- 11.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt dieser Gerichtsstand nur insoweit als vereinbart, wenn der Verbraucher in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Verbraucher im Ausland wohnt.
- 11.3. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft entstehen, dem die AGB zu Grunde liegen, einschließlich eines Streits über sein Zustandekommen oder seine Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Klagenfurt, Österreich. Unabhängig davon ist allerdings der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden vor dem nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

12. Adressänderung

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der vorliegende Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- 13.2. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 13.3. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 13.4. Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.5. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt.